

**UNIVERSITÄTSWAHLEN 2003**

zum Senat: Nur Studierende

zu den Fakultätsräten der nicht-medizinischen Fakultäten: Nur Studierende

zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät: Alle Wählergruppen

1. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten finden am

**Dienstag, 3. Juni 2003,**

statt.

Die Abstimmungszeit dauert von 9.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht "Wahlräume" (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden richtet sich nach ihrer Wahlfakultät.

- 3.1 In den **Senat** sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Universitätsgesetz (UG), § 10 Abs. 1 Grundordnung):

von den Studierenden 4 Mitglieder

- 3.2 In die **Fakultätsräte der nicht-medizinischen Fakultäten** sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 UG):

von den Studierenden 6 Mitglieder

- 3.3 In den **Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät** sind zu wählen (§ 25d Abs. 3 Nr. 2 UG):

von den Professoren	12 Mitglieder
von den Mitarbeitern des wiss. Dienstes	4 Mitglieder
von den Studierenden	6 Mitglieder
von den sonstigen Mitarbeitern	1 Mitglied

Von den 12 zu wählenden Professoren, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, müssen mindestens

- zwei einem operativen Fach
- zwei einem konservativen Fach
- einer einem klinisch-theoretischen Fach
- einer einem nicht-klinischen Fach
- einer der Zahnmedizin

angehören.

Mindestens 6 der 12 zu wählenden Professoren müssen Abteilungsleiter sein.

- 3.4 Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt jeweils 1 Jahr (01.10.2003 bis 30.09.2004).  
Die Amtszeit der übrigen, nichtstudentischen Mitglieder im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät beträgt 2 Jahre (01.10.2003 bis 30.09.2005).
- 3.5 Bei **Studierenden**, die eine Fächerkombination haben, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet ist, wurde auf die bisher getroffene Entscheidung hinsichtlich der **Wahlfakultät** zurückgegriffen. Diese ist auf die neue Universitätsstruktur umgesetzt worden. Änderungen können bis zum 2. Mai 2003 beantragt werden.
4. Gleichzeitig mit der Wahl der studentischen Mitglieder des Senats werden die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) bestimmt. Gem. § 95 Abs. 3 UG gehören dem AStA als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im Senat (4 Studierende gem. § 10 Abs. 1 Grundordnung) sowie 11 weitere Studierende (§ 11 Abs. 1 Grundordnung) an. Die weiteren Studierendenvertreter/Studierendenvertreterinnen sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Zahl (11), auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter/Studierendenvertreterinnen für den Senat weitere Sitze entfallen würden.
5. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen, in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 106 Abs. 2 UG. Der Wähler/die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens drei mal soviel Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Er ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.

Verhältniswahl:

Bei der Verhältniswahl kann der Wähler/die Wählerin einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben. Er/Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen:

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen:

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen findet in der Wählergruppe der sonstigen Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät dann statt, wenn von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

5. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge rechtzeitig bis

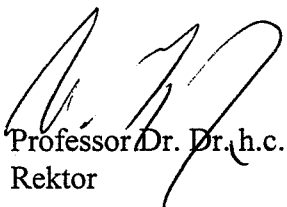
**spätestens Dienstag, 13. Mai 2003 , bis 15.00 Uhr**

bei dem Wahlleiter im Rektorat, Fahnenbergplatz, unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen. Ein Abdruck der Bestimmungen über Form und Inhalt der Wahlvorschläge ist der Amtlichen Bekanntmachungen als Anlage 2 beigelegt. Vordrucke für Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen sind beim Wahlamt, Rektorat, Fahnenbergplatz, Zimmer 05 16B, Tel.: 203-4397 erhältlich.

6. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Universität, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnisses ergeht gleichzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.
7. Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder, im Falle der Verhinderung, durch Briefwahl gewählt werden; es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden.
8. Bei persönlicher Verhinderung am Wahltag wird **Briefwahl** empfohlen. Briefwahlunterlagen können bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. Der Briefwahantrag muß **vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten schriftlich** gestellt werden. Bei Zusendung sollte die genaue Zusendeadresse angegeben werden und eine **Rücksendung terminlich noch möglich** sein. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 3. Juni 2003, bis zum Ende der Abstimmungszeit (18.00 Uhr) bei dem Wahlleiter, Rektorat, Fahnenbergplatz, eingeht.
9. Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen, Vertreter/Vertreterinnen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuß, Abstimmungsausschüsse, Wahlleiter) sein.

10. Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte, der/die mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt (§ 107 Abs. 6 UG). Seine/Ihre Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 106 Abs. 2 Satz 1 UG aufgeführten Gruppen, es sei denn, er/sie hat bis zum vorläufigen Abschluß des Wählerverzeichnisses erklärt, daß er/sie sein/ihr Wahlrecht in der anderen Gruppe ausüben will.
11. Wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist (§ 2 Abs. 2 Wahlordnung). Das Wählerverzeichnis wird am 2. Mai 2003 vorläufig abgeschlossen.
12. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie der Amtsausübung nach den §§ 66 Abs. 9, 96 Abs. 1 und 3 und 98 Abs. 3 UG wird hingewiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung (Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten vom 14. Dezember 1977 (GBL. S 636 ff.)) und auf die §§ 106, 107 UG verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlbüro eingesehen werden.

  
Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor

  
Dirk Eiche  
Wahlleiter

**Anlage 1:** Liste der Wahlräume

**Anlage 2:** Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Anlage 1

**Wählergruppen** (§ 106 Absatz 2 UG)

- a) Professoren  
 b) Mitarbeiter des wiss. Dienstes  
 c) Studierende  
 d) Sonstige Mitarbeiter

<b>WAHLRAUMZUTEILUNG</b>			
<b>Wähler- verzeichnis Nr.</b>	<b>Wahlberechtigte</b>	<b>Wähler- gruppe</b>	<b>Lage des Wahlraumes</b>
1)	Theologische Fakultät	c	KG I, 3. OG, Raum 1340 (Lesesaal der Theol. Fakultät)
2)	Rechtswissenschaftliche Fakultät	c	KG II, 1. OG, Raum 2121
3)	Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät	c	KG II, 1. OG, Raum 2121
4)	Medizinische Fakultät	a - d	Foyer des Hörsaalbaus der Universitäts-Kinderklinik, Mathildenstraße
5)	Philologische Fakultät	c	KG I, 1. OG, Raum 1134
6)	Philosophische Fakultät	c	KG I, 1. OG, Raum 1139
7)	Fakultät für Mathematik und Physik	c	Eckerstraße 1, 4. OG, Raum 427
8)	Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geo- wissenschaften	c	Chemie-Hochhaus, Albertstraße 21, Eingangshalle
9)	Fakultät für Biologie	c	Schänzlestraße 1, Seminar- und Prüfungsraum 01A
10)	Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften	c	Tennenbacher Straße 4, Herder-Gebäude, 1. OG, Seminarraum 2
11)	Fakultät für Angewandte Wissenschaften	c	Georges-Köhler-Allee, Gebäude 101, Raum 00 019

WAHLAMT:  
 Rektorat, Fahrenbergplatz, Tel.: 203-4389 o. -4397

FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES DURCH DEN WAHLAUSSCHUß:  
 Alte IHK, Wilhelmstraße 26, Raum 01 014

Anlage 2

## Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muß nach § 107 Abs. 3 UG unterzeichnet sein.
  1. für die Wahlen zum Senat
    - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
    - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
  2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten
    - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe,
    - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
- (3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studenten die Matrikelnummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
- (4) Wahlvorschläge sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt es handele sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des 1. Bewerbers.
- (5) Ein Wahlberechtigter darf nach § 107 Abs. 3 UG für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Ein Wahlvorschlag darf nach § 107 Abs. 2 UG höchstens drei mal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jeden Bewerber ist anzugeben

  1. Familienname
  2. Vorname
  3. die Amts- oder Berufsbezeichnung
  4. bei Studenten die Matrikelnummer
  5. die Fakultätszugehörigkeit

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- (7) Ein Bewerber darf sich nach § 107 Abs. 3 UG nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch Unterschrift zu bestätigen, daß er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muß spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (10) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.